

Satzung des Forums Demokratische Vielfalt (Stand 17.06.23)

§ 1. (Name, Sitz und Geschäftsjahr)

1.

Der Verein führt den Namen: Forum Demokratische Vielfalt

2.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e. V.“.

3.

Der Sitz des Vereins ist Münster/Westfalen.

4.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 (Zweck des Vereins)

1.

Zweck des Vereins ist die Vernetzung von nicht im Bundestag vertretenen demokratischen Parteien mit Einzelpersonen sowie zivilgesellschaftlichen Organisationen. Er sieht sich als Sprachrohr und Unterstützer der außerparlamentarischen Opposition, nimmt selbst aber nicht an Wahlen teil.

Allen gemeinsam ist das Ziel, die ethischen Wertvorstellungen und Grundsätze umzusetzen, die im „Münsteraner Manifest“ niedergelegt sind. Dieses dient als Beurteilungsmaßstab für die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern sowie dazu, mögliche Differenzen innerhalb der Mitgliedschaft auf konsensorientiertem Wege beizulegen.

2.

Die Vernetzung und Unterstützung der Mitgliedsorganisationen soll insbesondere geschehen durch gemeinsame:

- Bildungsarbeit (Seminare, Workshops, Ortstermine o.ä.)
- Medienpräsenz (Pressearbeit, Internetauftritt o.ä.)
- Öffentlichkeitsarbeit (Newsletter, Durchführung von Veranstaltungen o. ä.)
- Vermittlung von Dienstleistungen (Buchhaltung, Versicherungen o.ä.)
- Organisation und Nutzung von Infrastruktur (Büro-/ Lagerräume, Diskussionsforen im Internet o. ä.)
- Materialbeschaffung (Werbematerial, Technik o.ä.)
- Förderung bereits vorhandener politischer und zivilgesellschaftlicher Projekte (Kampagnen, Aktionen o.ä.)

§ 3 (Mitgliedschaft)

1.

Mitglieder können alle natürlichen Personen (Einzelmitglieder) und juristischen Personen (Mitgliedsorganisationen) werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen.

2.

Über den in Schriftform oder elektronisch zu stellenden Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung bedarf keiner Begründung. Die Entscheidungskriterien müssen dabei im Einklang mit dem „Münsteraner Manifest“ stehen. Auch kann der Vorstand die Entscheidung an die Hauptversammlung abtreten. Gegen eine Ablehnung steht juristischen Personen die Berufung an die Hauptversammlung offen, welche dann endgültig entscheidet.

Die Hauptversammlung darf eine mit dem "Münsteraner Manifest" unvereinbare juristische Person auch vorab davon ausschließen, einen Antrag auf Mitgliedschaft zu stellen.

3.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt (mit 3 Monaten Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres), Ausschluss (siehe nachfolgender Absatz 4.) oder Tod (bzw. Auflösung einer juristischen Person).

4.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen.

Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsgemäßer Pflichten oder Beitragsrückstände von mehr als sechs Monaten.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Gegen einen Ausschluss kann das Mitglied die Hauptversammlung anrufen, welcher endgültig entscheidet. Bis zur Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

5.

Mitglieder, die wegen Beitragsrückständen ausgeschlossen wurden, dürfen nach ihrem Ausschluss und nach Begleichung ausstehender Forderungen erneut einen Aufnahmeantrag stellen.

6.

Der Vorstand kann beschließen, natürliche oder juristische Personen als Gastmitglieder in den Verein aufzunehmen. Gastmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, haben im

Gegenzug aber kein Stimmrecht in der Hauptversammlung und keine anderen Mitgliederrechte.

Sie dürfen grundsätzlich jederzeit einen Antrag auf ordentliche Mitgliedschaft stellen. Über die Streichung von Gastmitgliedern entscheidet der Vorstand.

7.

Der Vorstand kann mit 2/3-Mehrheit Kooperationen mit anderen Organisationen beschließen. Die Hauptversammlung hat auf Antrag des Vorstands darüber zu beschließen, welche davon als Kooperationspartner öffentlich präsentiert werden.

8.

Treten mehrere Untergliederungen einer juristischen Person dem Verein bei, werden ihre Mitgliederzahlen für die Ermittlung von Delegiertenzahlen und Beitragshöhe zu einer Gruppe zusammengefasst.

9.

Juristische Personen können anstelle einer vollwertigen Mitgliedschaft Gastmitglieder des Vereins werden.

Gastmitglieder erhalten einen regelmäßigen Überblick über die Tätigkeiten des Vereins; zudem sind sie grundsätzlich zur Teilnahme an allen Informations- und Bildungsveranstaltungen des Vereins berechtigt, sofern der Vorstand oder die Hauptversammlung nichts anderes beschließt.

Gastmitglieder sind nicht stimmberechtigt und entsenden keine Delegierten in die Hauptversammlung. Sie entrichten einen niedrigen Beitrag zur Finanzierung der technischen Infrastruktur

§ 4. (Mitgliedsbeiträge)

Die Mitglieder sind zur Zahlung eines Beitrags verpflichtet. Näheres regelt die Finanzordnung.

§ 5. (Vereinsorgane)

1.

Organe des Vereins sind:

- die Hauptversammlung und
- der Vorstand.

2.

Die Hauptversammlung wählt 2 RechnungsprüferInnen und ggf. deren VertreterInnen.

3.

Weitere Organe, Arbeitsgruppen und Beauftragte können auf Beschluss der Hauptversammlung eingesetzt werden. Auch können Vereinsaufgaben an Partnerorganisationen oder externe Dienstleister delegiert werden. Weiteres regelt die Geschäftsordnung.

4.

Die Organe führen ein Ergebnisprotokoll, das vom Vorstand und der Versammlungsleitung unterzeichnet wird und innerhalb von 6 Wochen nach der Tagung an die Mitglieder der Hauptversammlung elektronisch zu versenden ist.

§ 6. (Hauptversammlung)

1.

Die Hauptversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie kann in persönlicher Präsenz und/oder online tagen.

Der Vorstand lädt unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen mindestens einmal im Kalenderjahr (vorzugsweise im zweiten Quartal) zur Tagung ein. In dringenden Fällen kann die Frist für Online-Tagungen auf 2 Wochen herabgesetzt werden.

Hauptversammlungen in Präsenz sind 12 Wochen im Voraus anzukündigen, für Online-Versammlungen gilt eine Frist von 6 Wochen. Die Fristen entfallen, wenn der Termin für eine Hauptversammlung auf einer der vorhergehenden Hauptversammlungen beschlossen wurde.

Die Fristen beginnen mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag, wobei sie als zugegangen gilt, wenn sie an die letzte dem Verein bekanntgegebene Anschrift m(einschließlich Email-Adresse) gerichtet war.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung verpflichtet, wenn mindestens 25 % der Mitgliedsorganisationen oder Mitglieder der Hauptversammlung dies schriftlich unter Angaben der Gründe verlangen.

Die mit der Einladung versandte vorläufige Tagesordnung ist für die Mitglieder sichtbar zu ergänzen, wenn dies ein Hauptversammlungsmitglied bis spätestens eine Woche vor dem geplanten Termin schriftlich beantragt.

2.

Zu den Aufgaben der Hauptversammlung gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Wahl der Mitglieder weiterer Gremien, Entgegennahme der Berichte des Vorstands (einschließlich eventuell erforderlicher Wirtschaftspläne, wobei eine Kreditaufnahme des Vereins der separaten Zustimmung der Hauptversammlung bedarf), Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung mit 2/3-Mehrheit, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins mit 3/4-Mehrheit, Entscheidung über Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen und eingereichter Anträge, sowie sonstige Aufgaben, die sich aus dieser Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

3.

Die Hauptversammlung besteht aus Delegierten der juristischen Personen (Mitgliederorganisationen) sowie aus natürlichen Personen (Einzelmitgliedern). Alle

Mitglieder der Hauptversammlung sind stimm-, rede- und antragsberechtigt. Die juristischen Personen entsenden ihre Delegierten dabei nach folgender Staffelung:

- mit bis zu 100 Mitgliedern ... 3 Delegierte
- mit bis zu 1.000 Mitgliedern ... 4 Delegierte
- mit bis zu 10.000 Mitgliedern ... 5 Delegierte
- mit über 10.000 Mitgliedern ... 6 Delegierte

Der maßgebliche Stichtag für die Mitgliederzahl ist der 31.12. des Vorjahres; bei während des laufenden Jahres gegründeten Organisationen ist das Antragsdatum maßgeblich.

Mitgliedsorganisationen können über die ihnen zustehende Zahl an Delegierten hinaus beliebig viele Ersatzdelegierte ernennen. Sind Delegierte bei einer Versammlung verhindert, so rückt automatisch der/die nächste Delegierte von der nummerierten Liste der Ersatzdelegierten nach.

Ersatzdelegierte sind ebenfalls zu den Hauptversammlungen einzuladen, haben aber kein Stimmrecht. Sie können Rederecht erhalten, wenn dies von einem/einer Delegierten beantragt wurde und die Hauptversammlung dem zugestimmt hat.

Eine Mitgliedsorganisation ist jederzeit berechtigt, die Liste der von ihr benannten Delegierten und Ersatzdelegierten zu ändern. Mindestens einmal jährlich ist dem Vorstand eine aktuelle Liste der benannten Delegierten mit Kontaktdaten zu übermitteln.

Damit eine Änderung der Delegierten für eine Hauptversammlung wirksam wird, ist diese dem Vorstand mindestens eine Woche vor der betreffenden Hauptversammlung mitzuteilen. Dies betrifft nicht den Ersatz kurzfristig verhinderter Delegierter durch rechtzeitig benannte Ersatzdelegierte.

Natürliche Personen vertreten sich selbst. Ihr Gesamtstimmengewicht darf jedoch ein Drittel aller Stimmen der Hauptversammlung nicht übersteigen.

Näheres regelt die Geschäftsordnung.

4.

Jede ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist unabhängig von der Anzahl der zum Zeitpunkt einer Abstimmung anwesenden Delegierten beschlussfähig.

5.

Anträge an die Hauptversammlung müssen mit einer Frist von 21 Tagen eingereicht werden; Eilanträge erfordern eine Begründung und ein Quorum von mindestens 50% der Mitglieder der Hauptversammlung. Die fristgerecht eingereichten Anträge sind den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor der Hauptversammlung elektronisch bekannt zu geben.

6.

Über wesentliche Beschlüsse der Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen ist.

7.

Sofern keine zwingenden gesetzlichen oder praktischen Erfordernisse dem entgegenstehen, sollte die Teilnahme an Wahlen und Abstimmungen der Hauptversammlung auch über eine asynchrone Abstimmung, z.B. online, in einem angemessenen Zeitfenster ermöglicht werden.

8.

Mitglieder, die mit ihren Beiträgen im Rückstand sind, verlieren bis zum Ausgleich der Forderungen ihre Stimmberechtigung.

§ 7. (Vorstand)

1.

Der Vorstand ist für die Geschäftsführung und Öffentlichkeitsarbeit des Vereins im Rahmen der Beschlüsse der Hauptversammlung sowie für die Einberufung der Hauptversammlung zuständig. Er ist den Vereinszielen und ihrer Entwicklung verpflichtet.

2.

Der Vorstand besteht mindestens aus zwei Vorsitzenden und einem/einer Schatzmeister*in und mindestens zwei Beisitzerinnen / Beisitzern.

Die zwei Vorsitzenden und die / der Schatzmeister*in bilden den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, wobei zwei Vorstandsmitglieder jeweils gemeinsam zu zeichnen haben, soweit die Geschäftsordnung keine andere Regelung enthält.

Über die Zahl weiterer Vorstandsmitglieder und ggf. deren Aufgabengebiet beschließt die Hauptversammlung. Als Vorstandsmitglied kann jedes stimmberechtigte Mitglied der Hauptversammlung gewählt werden.

Scheidet ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied aus seinem Amt aus oder ist absehbar für längere Zeit an der Amtsführung gehindert, darf der Vorstand aus seiner Mitte bis zur nächsten Vorstandswahl durch Beschluss ein Vorstandsmitglied als geschäftsführenden Vorstand ernennen. Im Falle einer längerfristigen Verhinderung erlischt die Ernennung mit der Wiederaufnahme der Amtsgeschäfte.

3.

Die Amtszeit des Vorstands beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Bestellung des nachfolgenden Vorstands im Amt. Die Vorab-Abwahl eines Vorstandsmitglieds erfordert eine 2/3-Mehrheit der Hauptversammlung.

Vorstandsmitglieder dürfen nicht gleichzeitig ein Amt im Schiedsgericht innehaben.

4.

Der Vorstand ist ehrenamtlich. Sachaufwand im Rahmen des Haushalts kann erstattet werden.

§ 8. (Schiedsgericht)

Das Schiedsgericht wird auf Antrag eines Organs, eines Vereinsmitglieds oder eines Hauptversammlungsmitglieds tätig und richtet dann bei Sach-, Satzungs- und Ordnungsfragen.

Beschlüsse der Hauptversammlung haben dennoch Vorrang vor Urteilen des Schiedsgerichts.

Die Hauptversammlung wählt aus ihren Reihen drei ordentliche Schiedsrichterinnen / Schiedsrichter und drei Stellvertreterinnen / Stellvertreter. Bei den Stellvertretenden ist eine Reihung zu erziehen.

Jede Streitpartei darf außerdem für das jeweilige Verfahren bis zu zwei Vertrauenspersonen als weitere Richter ernennen.

Von einem Amt im Schiedsgericht ausgeschlossen sind Mitglieder des Vorstands, Mitarbeitende des Forums und der am Streit beteiligten Parteien. Bei Ausschluss eines gewählten Schiedsrichters / Schiedsrichterin rückt eine Stellvertreterin / ein Stellvertreter gemäß Reihung nach.

§ 9. (Satzungsänderungen/Auflösung)

1.

Änderungen der Satzung und Nebenordnungen werden von der Hauptversammlung mit 2/3-Mehrheit beschlossen. Nebenordnungen sind die Geschäftsordnung und die Finanzordnung.

2.

Die Auflösung oder Fusion des Vereins ist mit 3/4-Mehrheit der Hauptversammlung zu beschließen. Im Rahmen dieses Beschlusses ist auch über die Verwendung des Vermögens zu beschließen.

Ort, Datum

Grundkonsens des Forums demokratische Vielfalt (Münsteraner Manifest), Stand 25.09.22

Die Unterzeichner des "Münsteraner Manifestes" bekennen sich zur Demokratie in Deutschland und Europa.

Der Grundsatz "Damit jede Stimme zählt" ist dabei ein alle Unterzeichner verbindendes Element. Auf dieser Übereinkunft basierend fordern die Unterzeichner dieses Manifestes den Abbau von Hürden für eine effektive Repräsentation unterschiedlicher Gruppen bei allen Wahlen und im gesamten politischen Leben (die Nichtberücksichtigung eines erheblichen Anteils der abgegebenen Stimmen beispielsweise beschädigt die Demokratie.)

Eine der wichtigsten Aufgaben einer Demokratie ist die Verhinderung autoritärer Herrschaft.

Eine Vielfalt menschlicher Lebensentwürfe, individueller Meinungen und ein konstruktiver Diskurs über subjektive Weltbilder - all das erkennen wir als Qualitätsmerkmale einer demokratischen Gesellschaft an.

Demokratische Entscheidungen leben von Sachlichkeit, ehrlicher Kommunikation und vom Streben nach einem breiten Konsens unter Beteiligung aller Bevölkerungsgruppen - stets mit der Anerkennung, dass abweichende Meinungen nichts Schlechtes sind.

Das Gegenteil - unsachliche Entscheidungen, intransparente Hinterzimmerpolitik und politische Spaltung aus Opportunismus - zerstören auf Dauer jede Gesellschaft.

Wir lehnen daher Folgendes ab:

- Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit
- Totalitarismus / Fundamentalismus
- exklusiven Nationalismus
- verherrlichender Militarismus
- ideologische Spaltungen
- volksverhetzende Verschwörungstheorien und Lügen (=> "alternative Fakten").

Dieses Manifest ist ein Bekenntnis zur:

- Demokratie in all ihren Facetten
- Gewaltfreiheit in Worten und Handlungen
- Suche nach Erkenntnissen über die Wirklichkeit

u.a. durch Einbeziehen des Erlebens und der Erfahrung verschiedenster Menschen, gemeinsame Analyse und Reflexion sowie durch das 'In-Frage-stellen' aller vermeintlichen Gewissheiten und Glaubenssätze

- Offenheit gegenüber Offenen
- positiven Einstellung zu Vielfalt und Weltoffenheit
- Behebung von Ursachen statt Symptomen sowie zur
- konstruktiven Zusammenarbeit mit klaren langfristigen Zielen, aber zugleich mit Offenheit

beim Weg dorthin und ohne ideologische Spaltungen und Symboldebatten.

Auf Basis dieses Manifests setzen wir uns für mehr politische Innovation und für eine lebendige Demokratie in Deutschland und Europa ein.

1.

Aufnahme von juristischen Personen

Eine Aufnahme kann nur erfolgen, wenn die Grundsätze der aufzunehmenden Organisation den Grundsätzen des Vereins nicht entgegenstehen. Wir erkennen an, dass es zwischen Organisationen, die eindeutig nicht aufgenommen werden können und solchen, die sicher in den Verein passen, eine Grauzone gibt, wo die Beurteilung nicht einfach ist.

Daher entscheidet grundsätzlich der Vorstand über die Aufnahme; zugleich können juristische Personen mit einem Einspruch oder der Vorstand selbst eine Entscheidung der Hauptversammlung einfordern.

In jedem Fall strebt der Verein, bei aller Verschiedenheit seiner Mitglieder, eine offene, friedliche und menschenfreundliche Welt ohne Hass und autoritäre Herrschaft an. Außerdem benötigt eine sinnvolle demokratische Entscheidungsfindung ergebnisoffene Diskussionen, welche vielfältige Meinungen mit einbeziehen. Zur Beurteilung, ob eine Haltung einer Mitgliedschaft entgegensteht, muss die Beurteilung anhand des Gesamteindrucks vorgenommen werden. Jede Beurteilung ist immer subjektiv; alle sollten sich bewusst sein, dass es andere Sichtweisen gibt als die eigene.

Um eine faire Beurteilung zu gewährleisten, sollte nicht zu viel Wert auf eine Beurteilung durch Medien, Behörden, Großparteien oder andere Organisationen gelegt werden. Themen-Tabuisierungen und Rufmord gehören leider zur politischen Realität.

Indizien sollten auch als solche betrachtet werden und nicht als festes Ausschlusskriterium. Entscheidend sind das Menschen- und Weltbild sowie die politische Philosophie, auf denen die Forderungen mutmaßlich beruhen.

Der Verein strebt eine breite Zusammenarbeit verschiedener Organisationen an. Angst und Vorurteile untereinander sollen abgebaut werden. Organisationen sollen daher stets aufgrund ihrer eigenen Standpunkte, nicht aufgrund ihrer zivilgesellschaftlichen Kontakte erfolgen.

Haltungen, die mit dem Verband nicht vereinbar sind, ergeben sich aus dem Münsteraner

Manifest. Die Deutungshoheit liegt bei der Hauptversammlung.

2.

Entscheidungsfindung in der Hauptversammlung

2.1

Klassische Mehrheitsabstimmungen kommen zum Einsatz, wenn andere

Methoden nicht möglich oder sinnvoll sind, insbesondere bei:

- Ja / Nein Entscheidungen und
- wenn gesetzlich erforderlich (z.B. Satzungsfragen).

Übersteigt die Zahl der Einzelpersonen die Quote von $\frac{1}{3}$ der Anwesenden, stimmen erstens die Delegierten und zweitens die Einzelmitglieder getrennt ab. Das Ergebnis der Einzelmitglieder geht stets maximal zu $\frac{1}{3}$ in die Gesamtwertung ein, das der Delegierten der juristischen Personen zu mindestens $\frac{2}{3}$.

Beispiel: Von 100 Einzelmitgliedern haben 20 mit ja und 70 mit nein gestimmt, 10 haben sich enthalten. Das Ergebnis entspricht 20 zu 70 für ja, also 22% Ja-Stimmen.

Von 100 Delegierten haben 60 mit ja und 35 mit nein gestimmt, 5 haben sich enthalten.

Damit ergeben sich hier 63% Ja-Stimmen.

Zur Gewichtung werden jetzt die 22% Ja-Stimmen der Einzelmitglieder mit $\frac{1}{3}$ und die 63% Ja-Stimmen der Delegierten mit $\frac{2}{3}$ multipliziert. Schließlich werden die beiden addiert. Es ergibt sich ein Ja-Stimmenanteil von 49,33%.

2.2

Entscheidungen zwischen mehr als zwei Optionen (sofern möglich):

- Standardmäßig kommt die 10-stufige Skala nach Visotschnig und Schrotta zum Einsatz. Falls keine Einwände bestehen, kann auch ein vereinfachtes Verfahren mit weniger Stufen genutzt werden.

Der Verein hat sich das Ziel gesetzt, bessere Methoden der Entscheidungsfindung zu fördern. Daher kann bei Zustimmung der Mitglieder (per Ja/Nein-Entscheidung siehe oben) eine andere Methode genutzt werden.

Sind mehr als 1/3 der Anwesenden Einzelmitglieder, werden ihre Widerstandswerte analog dem oben beschriebenen Verfahren insgesamt mit 1/3 der Gesamtstimmzahl gewichtet.

2.3

Notwendige Mehrheiten für Grundsatzbeschlüsse:

A)

Für besonders weitreichende Entscheidungen wird eine 2/3-Mehrheit der Hauptversammlung benötigt. Hierzu zählen allgemeine Ja-Nein-Entscheidungen zum gemeinsamen Einsatz von Geld und Zeit oder eine gemeinsame Außendarstellung, auf deren Nutzung kein Mitglied verzichten kann (z.B. Finanzierung einer gemeinsamen Kommunikationsplattform) ODER der Beschluss eines Haushaltsplans, eine Änderung der Satzung oder anderer Grundzüge des Vereins. Der Vorstand ist berechtigt, im Rahmen dieser Beschlüsse zu handeln.

B)

Eine einfache Mehrheit des Vorstands oder der Hauptversammlung genügt für alle anderen Entscheidungen, die den Verein betreffen. Dazu zählen der freiwillige Einsatz von Zeit und Geld für Projekte, auf deren Nutzung sie verzichten können, die aber die Außendarstellung des Vereins wesentlich beeinflussen (z.B. öffentliche gemeinsame Veranstaltungen).

2.4: Die Hauptversammlung kann prinzipiell auch zwischen Tagungen Entscheidungen treffen. Diese Entscheidungen werden mittels geeigneter digitaler asynchroner Verfahren innerhalb eines festgelegten Zeitraumes durchgeführt. Diese Möglichkeit gilt grundsätzlich nicht für Personenwahlen und Satzungsänderungen.

Um eine kontinuierliche Durchführung der Vereinsprojekte zu ermöglichen, werden solche Entscheidungen prinzipiell für die Genehmigung und Ausgestaltung von Projekten genutzt. Projekte, über die laut Satzung die Hauptversammlung abstimmen muss, sollen bevorzugt auf Versammlungen präsentiert werden; bei kleineren Vorhaben ist auch eine schriftliche Präsentation möglich.

Um den Delegierten eine Abstimmung mit ihrer Organisation zu ermöglichen, sollen Beschlüsse über die Durchführung und finanzielle Ausstattung von Projekten nach deren Präsentation asynchron entschieden werden. Das Ende der Entscheidungsfrist darf nicht früher als 6 Wochen nach Präsentation des Projektes liegen. Stellt die Hauptversammlung bei der Präsentation eine Dringlichkeit fest, kann sie eine kürzere Frist festlegen.

3.

Finanzierung

Für weitreichende Entscheidungen (Punkt 2.3. A) erfolgt eine Finanzierung aus der Vereinskasse, an der sich alle Mitglieder mit ihren Beiträgen und Spenden beteiligen.

Für einen freien Einsatz (Punkt 2.3 B) erfolgt eine Finanzierung auf Grundlage von Freiwilligkeit (vergleichbar mit dem Crowdfunding-Prinzip). Die Hauptversammlung kann jedoch mit 2/3- Mehrheit einen Zuschuss aus der Vereinskasse bewilligen.

Für den detaillierten Einsatz von Finanzmitteln ist (im Rahmen der Vorgaben der Hauptversammlung) der Vorstand zuständig.

4.

Vorstandswahl und -arbeit

4.1

Unterhalb einer Grenze von 150 Euro können Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands einzeln Ausgaben im Rahmen der Beschlüsse der Hauptversammlung tätigen. Diese Grenze ist regelmäßig anzupassen.

4.2

Die Hauptversammlung wählt zu Beginn einer Tagung eine Versammlungsleitung und eine Protokollführung. Kann mangels Kandidaturen keine Versammlungsleitung oder Protokollführung gewählt werden, übernimmt der Vorstand die Aufgabe.

5.

Wahlen

5.1

Vorgeschlagene Bewerberinnen/Bewerber sind vor der Wahl zu befragen, ob sie ihrer Kandidatur zustimmen. Im Falle der Abwesenheit einer Bewerberin/ eines Bewerbers genügt die schriftliche Zustimmungserklärung zur Kandidatur.

5.2

Schiedsgerichts- und Vorstandswahlen werden grundsätzlich geheim durchgeführt, Wahlen zu anderen Ämtern und Funktionen erfolgen grundsätzlich offen. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Gibt es nur eine Kandidatin / einen Kandidaten, die/der nicht die absolute Mehrheit erreicht, wird die Liste für Kandidaturen erneut geöffnet und es findet ein neuer Wahlgang statt. Erreicht auch in diesem Wahlgang niemand die absolute Mehrheit, bleiben das Amt bzw. die Funktion unbesetzt.

5.3

Für jeden Wahlgang ist ein neuer, nummerierter oder farblich gekennzeichnete Stimmzettel zu verwenden. Jedes stimmberechtigte Mitglied der Hauptversammlung hat für jeden Wahlgang höchstens so viele Stimmen, wie Kandidatinnen/Kandidaten zu wählen sind. Stimmenhäufung (Kumulieren) ist unzulässig.

5.4

Falls erforderlich, findet zwischen den Kandidatinnen/Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl bzw. zwischen den Kandidatinnen/Kandidaten mit den jeweils höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt. An einer solchen Stichwahl nehmen, sofern überhaupt aufgestellt, 1,5 mal so viele Kandidatinnen/Kandidaten (gegebenenfalls aufgerundet) teil, wie in dem betreffenden Wahlgang zu wählen sind. Entfallen hierbei auf die letzte Stelle der Reihenfolge nach Stimmenzahl mehrere Kandidatinnen/Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl, so nehmen diese Kandidatinnen/Kandidaten alle an dieser Stichwahl teil. Sollte es in dieser Stichwahl zu Stimmgleichheit zwischen den Kandidatinnen/Kandidaten kommen, wird eine erneute Fragerunde mit anschließender

zweiter Stichwahl durchgeführt. Bringt auch diese Stichwahl keine Entscheidung, entscheidet das Los.

5.5

Sind mehrere gleichberechtigte Ämter zu vergeben, geschieht dies in der verbundenen Einzelwahl.

5.6

Die Hauptversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, für bestimmte Wahlgänge statt einer Einzelwahl eine Einzelwahl nach dem Verfahren der "Integrierten Stichwahl" durchzuführen. Hierbei geben die Wähler auf dem Stimmzettel mittels der Zahl '1' an, für wen ihre Stimme vorrangig zählen soll; zusätzlich können sie weitere Kandidatinnen / Kandidaten gemäß der Rangfolge ihrer Präferenzen mit den Zahlen '2', '3', '4' etc. kennzeichnen.

Kandidatinnen / Kandidaten, die sie nicht wählen möchten, erhalten keine Rangziffern.

Stimmzettel, die keinerlei Eintragungen enthalten, sind gültig und zählen als Nein-Stimmen.

Stimmzettel, auf denen unterschiedliche Kandidatinnen / Kandidaten mit jeweils gleichen Rangzahlen gekennzeichnet sind, sind ungültig.

Bei der Erst-Auszählung wird ermittelt, wie viele mit '1' gekennzeichnete Stimmen auf die jeweiligen Kandidatinnen / Kandidaten entfallen. Ein Kreuz ist der Zahl '1' gleichwertig. Gewählt ist, wer in Bezug auf die abgegebenen gültigen Stimmzettel die absolute Mehrheit auf sich vereinigt.

5.7

Hat in einem Wahlgang, in welchem das Verfahren der Integrierten Stichwahl angewendet wird, keine Person die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmzettel erreicht, beginnen die Stichwahl-Auszählungen. Es scheidet stets die Kandidatin bzw. der Kandidat mit der geringsten Anzahl an erhaltenen Stimmen aus. Falls mehrere Personen die gleiche geringste Stimmenzahl aufweisen, entscheidet die Anzahl der Erstpräferenzen darüber, wer zuerst ausscheidet. Besteht auch hier Stimmgleichheit, scheiden alle Personen mit

gleicher Stimmenanzahl gleichzeitig aus, es sei denn, es gibt nur noch maximal drei in der Stichwahl befindliche Personen. Im letztgenannten Fall wird eine Stichwahl gemäß 5.4 durchgeführt, um zu ermitteln, welche Person nicht ausscheidet. Ergibt sich auch bei dieser Wahl Stimmengleichheit, entscheidet das Los.

Die Stimmen, die auf ausgeschiedene Personen entfallen, werden an diejenigen unter den noch nicht ausgeschiedenen Kandidatinnen / Kandidaten verteilt, die auf dem jeweiligen Stimmzettel mit der niedrigsten Zahl - also der höchsten Präferenz - gekennzeichnet sind. Hiernach wird erneut geprüft, ob eine Kandidatin / ein Kandidat die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmzettel erreicht hat. Ist dies nicht der Fall, scheidet/scheiden wie oben beschrieben von den noch verbliebenen Kandidatinnen / Kandidaten diejenige/derjenige/diejenigen mit der nunmehr niedrigsten kumulierten Stimmenzahl aus; ihre/ seine Stimmen werden an die noch nicht ausgeschiedenen Kandidatinnen / Kandidaten verteilt.

Dieses Verfahren wird so lange fortgesetzt, bis eine Person hinsichtlich der kumulierten Stimmen die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmzettel erreicht hat und gewählt ist. Hat auch nach der letzten Verteilung die/der einzig verbliebene Kandidatin / Kandidat die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmzettel nicht erreicht, bleibt der Posten unbesetzt. Auf Beschluss der Hauptversammlung kann ein erneuter Wahlgang eröffnet werden.

5.8

Wurde gemäß 5.6 Satz 1 eine Integrierte Stichwahl für einen Wahlgang beschlossen, für den am Ende weniger als zwei Kandidatinnen bzw. Kandidaten antreten, wird auf die Integrierte Stichwahl verzichtet.

6.

Änderungen

Änderungen an dieser Geschäftsordnung können mit 2/3-Mehrheit der Hauptversammlung vorgenommen werden.

Finanzordnung des Forums demokratische Vielfalt (Stand 25.09.22)

1.

Der jährliche Mitgliedsbeitrag juristischer Personen staffelt sich wie folgt:

- bis zu 100 Mitglieder: 99 € / im Jahr
- bis zu 1.000 Mitglieder: 199 € / im Jahr
- bis zu 10.000 Mitglieder: 399 € / im Jahr
- über 10.000 Mitglieder: 799 € / im Jahr

Jahresbeiträge sind immer zum 01.01. bzw. bei Beitritt fällig. Der maßgebliche Stichtag für die Mitgliederzahl ist der 31.12. des Vorjahres; bei während des laufenden Jahres gegründeten Organisationen ist das Antragsdatum maßgeblich.

2.

Den Mitgliedsbeitrag natürlicher Personen legen diese selbst fest. Der Mindestbeitrag beträgt 3 € im Monat und ist jährlich zum 01.01. zu entrichten.

Der Vorstand kann auf Antrag betroffener Mitglieder eine individuelle Halbierung des Mindestbeitrags beschließen. Diese Härtefallregelung gilt für jeweils ein Kalenderjahr, wobei Wiederholungsanträge zulässig sind.

Der Vorstand ist in diesem Zusammenhang zu besonderer Diskretion verpflichtet.

3.

Der jährliche Mindestbeitrag für Gastmitglieder beträgt 29 Euro und ist immer zum 01.01. bzw. zum Beginn der Gastmitgliedschaft fällig.

4.

Änderungen an dieser Beitragsordnung können mit 2/3-Mehrheit der Hauptversammlung vorgenommen werden .